

# Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau

vom 16.04.1984

Bekanntmachung: 02./03.06.1984 (Dachauer Nachrichten)

Änderungen: 02.06.1998 (Dachauer Nachrichten)  
05./06.05.2001 (Dachauer Nachrichten)  
28.08.2002 (Dachauer Rundschau)  
05.03.2004 (Dachauer Nachrichten)  
29.11.2006 (Dachauer Nachrichten)  
02./03.05.2009 (Dachauer Nachrichten)  
13.11.2018 (Dachauer Nachrichten)  
10.10.2019 (Dachauer Nachrichten)  
08.02.2020 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt Dachau erhebt für die Benutzung von Verkaufsplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten Gebühren.

## § 2

### Gebühr für Verkaufsplätze

(1) Die Gebühr für die Benutzung eines Verkaufsplatzes wird nach der Frontmeterlänge der Verkaufsfläche berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt je Markt pro angefangenem Meter Frontlänge

1. auf den Wochenmärkten bei Dauererlaubnis monatlich

bei Besuch von einem Markt pro Woche 6,10 Euro

bei Besuch von zwei Märkten pro Woche 11,10 Euro

bei Besuch von drei Märkten pro Woche 16,10 Euro

bei Besuch von vier Märkten pro Woche	21,30 Euro
bei Besuch von fünf Märkten pro Woche	26,20 Euro
bei Besuch von sechs Märkten pro Woche	31,30 Euro

2. auf den Jahrmärkten

für Imbissstände bzw. Stände, bei denen Verzehr an Ort und Stelle möglich ist	10,50 Euro
für alle übrigen Stände	7,50 Euro

- (3) Am Jahrmarkt ist für die Inanspruchnahme von städtischen Versorgungseinrichtungen für Strom vor Ort eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und an einen Beauftragten der Stadt in bar zu entrichten.
- (4) Der von den Wochenmarkthändlern an die Stadt zu entrichtende Stromkostenersatz errechnet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zusage eines Verkaufsplatzes.
- (2) Wird der zugesagte Verkaufsplatz nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (3) Gemeinnützige Vereine werden bei Zuweisung eines Verkaufsplatzes an den Jahrmärkten von der Gebührenpflicht befreit. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des Nachweises der Gemeinnützigkeit zusammen mit der Bewerbung für den Jahrmarkt.

### § 4

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind als Monatspauschale am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für den Jahrmarkt sind
1. bis spätestens 10 Tage vor dem Markttag an die Stadt zu überweisen.
  2. Wird eine Zusage erst am Markttag erteilt, sind die Gebühren an diesem Tag an den Beauftragten der Stadt zu entrichten.

## § 5

### Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die erlaubte Benutzung eines Verkaufsplatzes endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Wird auf den Wochenmärkten bei einer Dauererlaubnis die Benutzung des Verkaufsplatzes eingestellt, so endet die Gebührenpflicht erst mit Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt.

## § 6

### Nachweis der Gebührenentrichtung

- (1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird über die Einzahlung der Gebühr eine Quittung erteilt.
- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist auf Verlangen der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr vorzuzeigen.

## § 7

### Inkrafttreten \*

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau vom 15.01.1980 außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.